

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**... Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 177 bis 179 StGB (. . . StrÄndG)
– Drucksachen 13/2463, 13/4543 –**

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses vom 14. Juni 1996 – mit Abdruck an die Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Kenntnisnahme.

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. Mai 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 177 Abs. 5 StGB)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 177 der Absatz 5 zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 3 in § 179 Abs. 4 die Angabe „ , Abs. 5 “ zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat lehnt die Einführung eines Widerspruchsrechts für mit dem Täter verheiratete Opfer ab.

Diese im Strafrecht einmalige Sonderregelung für Ehegatten bedeutet keine Stärkung der Opferaufnomie. Vielmehr wird sich das verheiratete Opfer in der Gewaltbeziehung, in der es mit dem Täter lebt, permanent dem psychischen und physischen Druck des Täters sowie auch seines sozialen Umfeldes ausgesetzt sehen, von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Auf diese Weise entsteht ein Zwei-Klassen-Strafrecht für Eheleute und Nicht-Eheleute.

Der Bundesrat bedauert in diesem Zusammenhang auch, daß der von der Regierungskoalition gefundene Kompromiß, der in der Änderung des ursprüng-

lichen Antrages seinen Niederschlag gefunden hat, den Zeitraum für die Widerspruchsmöglichkeit über den Zeitpunkt der Erhebung der öffentlichen Klage hinaus ausdehnt. Aus den vorgenannten Gründen bedeutet dies für das Opfer eine erhebliche Verschlechterung im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung.

Die Tatsache, daß der Widerspruch persönlich vor dem Staatsanwalt oder dem Vorsitzenden des Gerichtes, das mit der Sache befaßt ist, erklärt werden muß, ermöglicht keine sorgfältige Prüfung des Widerspruchs im Hinblick auf die Beweggründe.

Die in einer Gewaltbeziehung lebende Ehefrau wird durch diese persönliche Befragung zusätzlich psychischen Druck erfahren, da sie sich genötigt fühlen wird, wider besseres Wissen eine Freiwilligkeit ihres Handelns glaubhaft zu machen. Auf diese Weise wird die Ehefrau zum zweiten Mal zum Opfer.

Allein die Tatsache, daß zwischen Täter und Opfer bereits eine Gewaltbeziehung besteht, dürfte an sich ausreichenden Anlaß zu der Annahme geben, daß der Widerspruch unter Zwang erklärt wurde.

Auch die in Absatz 5 enthaltene Regelung, wonach das Verfahren trotz des Widerspruchs dann fortzusetzen ist, wenn ein „besonderes öffentliches Interesse“ an der Strafverfolgung besteht, ist nicht geeignet, dem bei Verbrechen generell vorliegenden staatlichen Strafverfolgungsbedürfnis in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Das Strafgesetzbuch sieht für Taten, bei denen der Täter ein ihm entgegengebrachtes Vertrauen des Opfers mißbraucht, beispielsweise bei Untreue, Mord

(Heimtücke, Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers), eine höhere Strafandrohung vor. Für den Fall der ehelichen Vergewaltigung wird dieses Prinzip nunmehr ins Gegenteil verkehrt, indem der Täter, der das ihm durch die Eheschließung und die damit verbundene Aufnahme familiärer Bindungen entgegengebrachte Vertrauen auf das Schänd-

lichste mißbraucht, durch ein weitreichendes Strafverfolgungshindernis privilegiert wird.

Der Bundesrat lehnt auch die Ausdehnung dieses Strafverfolgungshindernisses auf die mit der Handlung des Täters im Zusammenhang stehende Verletzung der §§ 223, 223a und 240 StGB ab.